

Offenlegung des Vergütungssystems gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung

(Stand: Februar 2018)

Institute sind gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) verpflichtet, die Ausgestaltung ihrer Vergütungssysteme, die Entscheidungsprozesse bei der Festlegung der Vergütungspolitik einschließlich der maßgeblichen Vergütungsparameter und Vergütungsbestandteile sowie den Gesamtbetrag aller Vergütungen einschließlich der Anzahl der Begünstigten auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Die ARIAD Asset Management GmbH (nachfolgend „ARIAD“) ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 InstitutsVergV und somit beschränken wir uns bei der Darstellung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme auf einige grundsätzliche Ausführungen.

Das Gehalt unserer Geschäftsführer und Mitarbeiter setzt sich aus einer fixen und möglichen variablen Vergütung zusammen. Weder in der Geschäftsführung noch im Bereich der Mitarbeiter bestehen hohe Abhängigkeiten von der variablen Vergütung, um negative Anreize und die Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu vermeiden. Je nach der finanziellen Lage der ARIAD kann die variable Vergütung bis auf null reduziert werden. Garantierte variable Vergütungen wurden nicht zugesagt.

Verantwortlich für die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter und die Einhaltung der Anforderungen der InstitutsVergV ist die Geschäftsführung. Die Vergütung der Mitarbeiter besteht aktuell ausschließlich aus einer fixen Vergütung. Das Gehalt unserer Geschäftsleiter setzt sich aus einer fixen Vergütung sowie variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Das Institut verfolgt mit der variablen Vergütung für die Geschäftsleiter einen ambitionierten Ansatz. Dadurch leistet die variable Vergütung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele. Je nach der finanziellen Lage des Instituts kann die variable Vergütung bis auf null reduziert werden. Zur Vermeidung negativer Anreize für die Geschäftsleiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken durch eine zu starke Abhängigkeit der Geschäftsleiter von der variablen Vergütung besteht eine Obergrenze für die variable Vergütung gemessen an den fixen Vergütungsbestandteilen von 100 %. Die Geschäftsleitergehälter entsprechen der marktüblichen Vergütung und der Lage des Instituts. Die Vergütung der Geschäftsleiter des Instituts wird durch das Aufsichtsorgan (Gesellschafterversammlung) festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Vergütung, welcher im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 2017 an die Geschäftsführer und Mitarbeiter gezahlt wurde, beträgt TEUR 266. Der Anteil der fixen Vergütungen beträgt 100%.